

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht¹ nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr 2020 in Anspruch nehmen:

Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw.
Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)

[Diese Privilegierung ist für das Jahr 2020 unabhängig von den neuen Privilegierungstatbeständen nach KWKG möglich, z. B. auch für stromkostenintensive Unternehmen, für welche die KWK-Umlage analog zur Besonderen Ausgleichsregelung durch den ÜNB abgerechnet wird. Zur Einordnung in **Letztverbrauchergruppe C** haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferstatus nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016]

[**Hinweis zur KWK- und Offshore-Netzumlage** (vormals noch „Offshore-Haftungsumlage“): Eine Begrenzung der KWK-Umlage ist auf Grundlage des KWKG nach den bisherigen Letztverbrauchergruppen B und C schon seit 2017 nicht mehr möglich. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Verweisung in § 17f Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 EnWG gilt dies seit 2019 für die Offshore-Netzumlage entsprechend.]

Die im Jahr 2020 von unserem Unternehmen aus dem Netz der SWB Netz GmbH an der Abnahmestelle:

[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle]

entnommene Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

Ja **Nein** [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]

Die im Jahr 2020 von unserem Unternehmen aus dem Netz der SWB Netz GmbH entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.

Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt: _____ kWh.

Die im Jahr 2020 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.²

Die im Jahr 2020 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine **gesonderte Aufstellung** (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben **beigefügt**.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), § 27b KWKG („Stromspeicher“) und § 27c KWKG („Schienenbahnen“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

¹ § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage).

² Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe von § 62b EEG zu machen.